

## 4. Einsicht in die Notwendigkeit und die Beziehung zwischen Freiheit und Mißerfolg

Wir können die Fragestellung, die den gesamten vorhergehenden Überlegungen zugrunde gelegen hat, noch einmal komprimiert in einer prägnanten Formulierung des Philosophen A. J. Ayer zusammenfassen:

»Ich sehe nichts Schlechtes, sondern nur Gutes darin, wenn man versucht, Menschen durch Argumente oder Unterweisung zu beeinflussen. Dies ist ebenfalls eine Form von Konditionierung, wenn sie auch in vielen Fällen nicht so erfolgreich sein mag, wie man es sich gewünscht hat. Warum sollte ich dann aber vor der Idee zurückschrecken, daß wir alle einer Form von Konditionierung unterzogen werden, die tatsächlich effektiv und wohl­tätig wirkt? Wenn ich eine Antwort darauf geben müßte, ließe sie letzten Endes wahrscheinlich darauf hinaus, daß mir dies als eine Verletzung der Freiheit oder als eine Beleidigung der menschlichen Würde erscheinen würde. Was aber bedeutet eine solche Antwort? Es sieht so aus, als wenn ich halb­bewußt den metaphysischen Glauben an Selbstdetermination bewahre, der von meinem Verstand abgelehnt wird.« (Ayer 1980, 13)

Falls unsere Analyse des Begriffs interpersonalen Handelns akzeptabel ist, können wir die Fragen Ayers beantworten: Erstens ist es in der Tat nicht notwendig, daß wir vor wirksamen und nützlichen Formen der Verhaltensmotivation zurückschrecken und uns nur auf Argumente und Unterweisungen beschränken. Zweitens läßt sich erklären, was es in diesem Zusammenhang bedeutet, die Freiheit und Würde des Menschen zu respektieren, denn eine zweckrationale Orientierung an der Wirksamkeit unserer Handlungen impliziert nicht, daß wir von einer interpersonalen zu einer manipulativen Einstellung übergehen müssen. Drittens schließlich können wir dem Begriff der „Selbst-Determination“ im Rahmen eines Strukturmodells des psychischen Systems einen empirischen, nicht-metaphysischen Sinn geben, der sowohl mit kausalen Vorgängen *innerhalb* des Subjekts als auch mit kausalen Einwirkungen *auf* das Subjekt vereinbar ist.

Die freie Willensbildung einer Person und ihre autonome Selbstbestimmung im Sinne einer Selbst-Determination schließt demnach eine kausale Determination seelischer Vorgänge nicht aus. Auch die Tatsache, daß wir die Einflüsse externer Faktoren auf die Willensbildung eines Menschen auf der Grundlage von empirischen Theorien kausal erklären können, schränkt die Freiheit seiner Willensbildung nicht ein, denn jede Erkenntnis über seine Abhängigkeit von solchen Determinanten ermöglicht ihm gerade die Kontrolle

über diese Determinanten. Freiheit ist also tatsächlich *Einsicht in die Notwendigkeit*, allerdings nicht in einer fatalistischen und resignierenden Bedeutung, sondern mit der Konsequenz, daß jede Einsicht in eine Notwendigkeit von *dieser* Notwendigkeit zu befreien vermag. Einsicht in die Notwendigkeit heißt deshalb auch in einem gesellschaftlichen und geschichtlichen Maßstab nicht, daß es im Sinne eines naiven Historischen Materialismus nur die Verbeugung vor den ehernen Gesetzen der historisch-gesellschaftlichen Entwicklung geben kann. Gerade die Kenntnis von historischen und sozialen Gesetzen ermöglicht es uns, die Geschichte in die eigenen Hände zu nehmen, und zwar nicht so, daß wir in einer geheimnisvollen Weise die Gesetze selbst ‚verändern‘ müßten, sondern indem wir die Voraussetzungen und Bedingungen kontrollieren, unter denen sie wirksam werden. Wir müssen deshalb weder das Schicksal der Gesellschaft noch unser eigenes Schicksal als unveränderlich hinnehmen. Erst wenn es eine Instanz geben würde, die mehr über unsere Gesellschaft und über uns weiß als wir selber wissen, können Zusammenhänge entstehen, die für uns schicksalhaft werden.

Auf der Grundlage einer nicht-dualistischen Konzeption kann auch Begriffen wie ‚Verdinglichung‘ und ‚Objektivierung‘ eine Bedeutung gegeben werden, die nicht mehr von der Zwei-Welten-Lehre abhängig ist, denn es lassen sich auch ohne daß man die menschlichen Subjekte aus der empirischen Welt verbannt, Eigenschaften nennen, die menschliche Subjekte vor allen anderen Objekten der belebten und unbelebten Natur auszeichnen. Hierzu gehört vor allem ihre Fähigkeit zur autonomen Willensbildung und Selbstbestimmung: Ein Mensch muß Informationen über die äußere und innere Welt nicht als Informationen über unveränderliche Zustände und Sachverhalte hinnehmen, sondern sie sind für ihn eine Grundlage, um auf diese Zustände und Sachverhalte gezielt und verändernd einwirken zu können. Die Anerkennung und Respektierung dieser besonderen Fähigkeit schließt nicht aus, eine Person als empirisches Subjekt zu betrachten. Es ist deshalb ein Kurzschluß, eine ‚Objektivierung‘ und ‚Verdinglichung‘ des Menschen schon in der Tatsache zu vermuten, daß er zum Gegenstand einer empirisch orientierten Humanwissenschaft gemacht wird, die auf der Suche nach kausalen Zusammenhängen und deterministischen Gesetzen ist. Der Übergang vom ‚Verstehen‘ zum ‚Erklären‘ markiert nicht bereits den Übergang zu einer Mißachtung und Ignorierung derjenigen Eigenschaften des Menschen, die ihn zu einem Subjekt mit der Fähigkeit zur Autonomie und Freiheit machen. Entscheidend für diesen Übergang ist dagegen, wie die Erkenntnisse und das Wissen über einen Menschen verwertet werden und ob sie in eine symmetrische Wissenssituation einfließen oder nicht. Seine Objektivierung und Verdinglichung beginnt in dem Moment, in dem die Informationen und das Wissen über ihn nicht weitervermittelt werden, denn damit ignoriert man ihn gerade im Hinblick auf die speziellen Eigenschaften und Fähigkeiten, die ihn als *Person* von anderen Kreaturen der belebten Natur und von Dingen unterscheiden.

Bei einem erfolgskontrollierten Handeln im Rahmen von Naturwissen-

schaft und Technologie geht es darum, in möglichst effizienter Weise zu guten Prognosen und einer instrumentellen Kontrolle des Gegenstandsbereichs zu kommen. Aus diesem Grunde wird man bestrebt sein, den Vorgang der Informationsentnahme und Informationsverarbeitung so weit wie möglich gegenüber dem zu prognostizierenden und kontrollierenden Objekt zu isolieren, damit es nicht zu störenden und unkalkulierbaren Rückwirkungen kommt. Überträgt man dieses Modell auf den Menschen als Gegenstand wissenschaftlicher Bemühungen, dann ist einerseits klar, daß unter dem Gesichtspunkt einer möglichst effizienten Prognostizierbarkeit und Kontrollierbarkeit die Informationsflüsse einen erhöhten Stellenwert haben, denn bei menschlichen Personen hat man es ja mit informationsverarbeitenden Systemen zu tun; andererseits zeigt sich, in welcher Hinsicht die Übertragung naturwissenschaftlicher Methoden auf die Humanwissenschaften zu einer Objektivierung und Verdinglichung führen kann: Nicht indem der Mensch als empirisches Subjekt zum Forschungsgegenstand wird, sondern indem im Rahmen eines solchen Forschungsprozesses unter dem Gesichtspunkt der Optimierung von Prognostizierbarkeit und Kontrollierbarkeit seine Fähigkeit zur selbständigen Verarbeitung und Bewertung von Informationen bewußt umgangen und ignoriert wird. Es ist nicht sein transempirisches Wesen, das den Menschen von anderen Gegenständen der Wissenschaften unterscheidet, sondern seine einmalige Fähigkeit, *als* empirisches Subjekt Informationen über sich selbst aufnehmen und sich auf der Grundlage dieser Selbsterkenntnis verändern zu können. *Diese* Fähigkeit ist entscheidend, wenn wir Menschen vor Verdinglichung und Objektivierung schützen wollen.

Im Zusammenhang mit der hier vorgeschlagenen Interpretation eines Interpersonalitätsprinzips können wir jetzt auch der Kantischen Forderung, jeden Menschen als Zweck an sich zu respektieren, einen von der Zwei-Welten-Lehre und einem dualistischen Menschenbild unabhängigen Sinn geben, der vereinbar damit ist, daß man auf einen Menschen unter Berücksichtigung seiner empirisch feststellbaren Eigenschaften gezielt Einfluß nehmen will. Wir müssen uns dazu nicht auf eine Minimalversion dieses Prinzips zurückziehen, wonach es nur implizieren würde, daß niemand als Mittel für die Interessen anderer funktionalisiert werden dürfe, sondern wir können es darüber hinausgehend so verstehen (und damit den ursprünglichen Intentionen Kants so nahe kommen wie auf einer revidierten Grundlage möglich), daß jede Person in die Lage versetzt werden muß, gegenüber der gezielten Einwirkung auf ihre Handlungen und Motive ihre Autonomie zu bewahren und sich ihren eigenen Willen zu bilden – auch wenn sie ihn aufgrund der äußeren Einschränkung ihrer Handlungsmöglichkeiten nicht durchsetzen kann. Diese Forderung wird durch die Herstellung bzw. Aufrechterhaltung einer symmetrischen Wissenssituation erfüllt. Erst wenn man auf der Grundlage einer asymmetrischen Wissenssituation die Unkenntnis von internen oder externen Informationen ausnutzt, um eine Person in ihrer Willensbildung kontrollierbar zu machen, verstößt man gegen das Mittel-Verbot und instrumentalisiert ein menschliches

Subjekt, indem man es auf den Status eines naturwissenschaftlich-technischen Objekts degradiert. Das *Instrument* eines anderen Menschen kann dagegen niemand werden, der seine Freiheit der Willensbildung bewahren konnte – auch wenn er ‚gegen seinen Willen‘ zu handeln gezwungen wird.

Wenn wir zeigen konnten, daß auch ein zweckrationales, nicht-verständigungsorientiertes Handeln gegen das Interpersonalitätsprinzip nicht verstoßen muß, dann ist damit zugleich gezeigt, daß auch in einem gesellschaftlichen Bereich wie dem Kriminalrecht ein zweckrationales und wirkungsorientiertes Handeln innerhalb des Bezugsrahmens interpersonalen Handelns möglich ist. Ein spezialpräventiv orientiertes Maßnahmerecht ist demnach mit der Anerkennung und Respektierung der Willensfreiheit und persönlichen Integrität der Rechtsadressaten vereinbar, ohne daß die Distribution von Strafen oder Maßnahmen an einem Schuldvergeltungsprinzip ausgerichtet sein muß.

Diese These impliziert *nicht* die weitergehende Behauptung, daß auf diesem Hintergrund ein spezialpräventiv orientiertes Maßnahmerecht bereits insgesamt gerechtfertigt wäre oder sogar schon eine *bestimmte Art* von Maßnahmen geboten sei. Daß diese Konsequenz mit einer Zwecktheorie des Kriminalrechts keineswegs *unmittelbar* zusammenhängt, hat auch die Auseinandersetzung mit den Überlegungen Strawsons deutlich gemacht. Es kann durchaus sein, daß man einem spezialpräventiven Maßnahmerecht weiterhin ablehnend gegenübersteht, ja, daß man im Sinne der abolitionistischen Position staatlich institutionalisierte Reaktionen im Zusammenhang mit abweichendem Verhalten generell und grundsätzlich skeptisch beurteilt und andere Problemlösungswege für aussichtsreicher und humaner hält. *Diese* Diskussion sollte mit den vorhergehenden Überlegungen weder präjudiziert noch entschieden werden. Mir kam es ‚nur‘ darauf an zu zeigen, daß man ein Maßnahmerecht jedenfalls nicht deswegen prinzipiell ablehnen kann, weil es schon von seinem Ansatzpunkt aus zu einer staatlich institutionalisierten Manipulation der Betroffenen führen müsse. Ein spezialpräventiv orientiertes Maßnahmerecht ist solange mit dem Interpersonalitätsprinzip vereinbar, solange es auf die Verwendung durchschlagender Mittel verzichtet, sich an psychisch intakte Personen richtet und den Vollzug von Maßnahmen an die Bedingung einer symmetrischen Wissenssituation bindet.

Damit sind noch keine Aussagen – außer in einem sehr grundsätzlichen Sinn – über die Art der Maßnahmen verknüpft, die im Rahmen eines spezialpräventiv orientierten Maßnahmerechts zur Anwendung kommen sollen oder können. Hier ist angefangen von Bußgeldern, Geldstrafen, ambulanten Maßnahmen über gemeinnützige Arbeit bis hin zu einer gezielten Therapie vieles denkbar. Keinesfalls verbirgt sich hinter dem Plädoyer für ein spezialpräventives Maßnahmerecht automatisch die Präferenz für ein ‚Behandlungskonzept‘, denn im Rahmen eines auf dem Interpersonalitätsprinzip beruhenden Kriminalrechts wird abweichendes oder kriminelles Verhalten keineswegs per se als Ausdruck einer psychischen Störung oder als Symptom einer geistigen Krankheit aufgefaßt, deren Urheber schon aus diesem Grunde im Prinzip ‚be-

handlungsbedürftig' sein müßten. Genauso wie sich im Alltag die meisten zweckrationalen und wirkungsorientierten Reaktionen auf abweichendes und unerwünschtes Verhalten an verantwortliche und zurechnungsfähige Personen wenden, so richtet sich auch ein spezialpräventiv orientiertes Maßnahmerecht mit seinen zweckrational geplanten Maßnahmen zunächst einmal an verantwortliche und zurechnungsfähige Personen – was therapeutische Maßnahmen freilich nicht ausschließt. Den Begriff der kriminalrechtlichen Maßnahme darf man mit dem Begriff der Behandlung also nicht leichtfertig zusammenwerfen, denn es gehört zu einem nicht-manipulativen, auf der Anerkennung und der Respektierung der Autonomie des Rechtsbrechers aufbauenden Maßnahmerecht, daß an dem Konzept der verantwortlichen und zurechnungsfähigen Person festgehalten wird. Insofern ist ein solches spezialpräventives Maßnahmerecht im Grundsatz genauso ‚zweispurig‘ angelegt wie das bestehende Strafrecht (wobei allerdings die zunehmende und oft beklagte „Flucht in die Maßregel“ mit ihren rechtsstaatlich bedenklichen Konsequenzen in dem Maße überflüssig würde, wie ein auf die Persönlichkeit des Täters differenzierbares Instrumentarium an kriminalrechtlichen Reaktionen zur Verfügung stünde).

Eingangs der Auseinandersetzung mit dem dualistischen Menschenbild der Zwei-Welten-Lehre habe ich darauf hingewiesen, daß der herkömmliche Strafvollzug entgegen der Intentionen seiner Verteidiger schon deshalb der persönlichen Integrität eines Delinquenten nicht gerecht werden kann, weil er sich in Wirklichkeit gerade persönlichkeitszerstörend auswirkt. Dieser Vorwurf konnte mittlerweile untermauert werden: Wenn das Recht auf Anerkennung der persönlichen Autonomie und Selbstbestimmung auch ein Recht auf eine aktive Solidarität ist, durch die in einer sozialen Beziehung die potentielle Fähigkeit zu Freiheit und Autonomie erst realisiert werden muß, dann kann ein rein vergeltender Strafvollzug diesem Anspruch nicht genügen und ist deshalb nicht nur unter humanitären Gesichtspunkten fragwürdig, sondern auch und gerade unter dem Gesichtspunkt des Rechts auf Gewährleistung der persönlichen Integrität und Selbstbestimmung.

Andererseits sollte durch die Analyse des Stellenwerts einer symmetrischen Wissenssituation für die Herstellung einer interpersonalen Beziehung ebenfalls nachvollziehbar geworden sein, warum der herkömmliche Strafvollzug als Beispiel für ein nicht-manipulatives Verhältnis zu den Rechtsadressaten eine gewisse suggestive Ausstrahlung hat: Was ein Gefängnis und eine Gefängnisstrafe ist und was in einem Gefängnis passiert, weiß und begreift eben jeder – was dagegen z. B. ein „Institut für psychoanalytische Soziotherapie und Kriminalsoziologie“ ist und was für Maßnahmen in diesem Institut durchgeführt werden, ist so einfach nicht zu begreifen. Unter dem Gesichtspunkt der Relevanz einer symmetrischen Wissenssituation wäre es jedenfalls kein vernachlässigbares Problem, wenn diejenigen, die von den Maßnahmen einer gesellschaftlichen Institution betroffen sind, nicht einmal wissen, was der Name dieser Institution bedeutet – auch wenn sie sich freiwillig in sie hinein begeben haben.

Ein Ausgangspunkt für unsere kritische Betrachtung der Zwei-Welten-Lehre war die Einsicht, daß moderne Gesellschaften ihre Integrationsprobleme allein auf dem Hintergrund einer nur ausgrenzenden Interpretation von Freiheits- und Persönlichkeitsrechten nicht lösen können. Erweitert wurde dieses funktionale Argument aus dem Gesichtspunkt von ‚Bestanderhaltungsproblemen‘ durch die Perspektive des Individuums, das sein Interesse an freier Willensbildung und persönlicher Autonomie nur auf der Grundlage einer aktiven Solidarität seiner unmittelbaren Interaktionspartner und der sozialen Gemeinschaft gewährleistet sehen kann. Zweckrational geplante und an Wirksamkeit orientierte gesellschaftliche Institutionen sind also sowohl unter dem Aspekt allgemeiner als auch unter dem Aspekt individueller Interessen gerechtfertigt und erwünscht – solange jedenfalls, wie sie das Interpersonalitätsprinzip beachten. Das bedeutet aber, daß sie bei ihrer Effektivität und Wirksamkeit Abstriche machen müssen. Mißerfolge staatlicher Institutionen und das Mißlingen staatlicher Planungen sind deshalb in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig ein Zeichen von Inkompetenz und Irrationalität – Rückfalltäter bei Resozialisierungsprogrammen, ein hohes Dunkelfeld rechtswidriger Handlungen und Rezessionen bei einer wissenschaftlich angeleiteten Wirtschaftspolitik können auch Zeichen für eine demokratische Öffentlichkeit und eine Respektierung von Freiheits- und Persönlichkeitsrechten sein.